

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON RÄUMEN UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN IN DER GEMEINDEHALLE

Der Gemeinderat hat am 20. September 1967 folgende „Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benützung der Gemeindehalle“ beschlossen:

HALLENORDNUNG

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeindehalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Privatpersonen usw. auf Antrag überlassen werden. Außerdem kann die Gemeindehalle für Betriebsausflüge, Tagungen, Feiern, Ausstellungen u. ä. zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Gemeindehalle steht den Schulen in stets widerruflicher Weise, den Vereinen nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, die Säle zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benützen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

§ 2

Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Gemeindehalle ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages.

§ 3

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Gemeindehalle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Bestimmungen und deren Anlagen sind.
- (2) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (3) Die Vermietung ist erst rechtswirksam vereinbart, wenn die am Tage der Benützung geltende oder vereinbarte Miete sowie eine etwa geforderte Sicherheitsleistung spätestens am 3. Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse entrichtet ist; andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten, wenn die Benützung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist; außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt, als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 5 Zustand und Benützung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind das Bürgermeisteramt und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 6 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen wie Tanzerlaubnis und Verlängerung der Gaststättensperrstunde rechtzeitig vorher zu verschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs sorgt der Veranstalter. Die Gemeinde kann Ausnahmen von der Pflicht zur Benützung der Garderobe in vorgenanntem Sinne zulassen und Sonderregelungen treffen.

§ 7 Bereitstellung von Saalhelfern, Brandwachen, Sanitätsdienst

- (1) Der Veranstalter hat nach Anweisung der Gemeinde einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten.
- (2) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters von der Feuerwehr gestellt. Die Sanitätswache ist vom Veranstalter auf seine Kosten beim örtlichen DRK zu beantragen.

§ 8 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Gemeindehalle haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

§ 9 Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

- (1) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes nicht vorgenommen werden.

- (2) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 10 Eintrittskarten

- (1) Der Veranstalter hat Eintrittskarten im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt auf seine Kosten zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils von der Gemeinde vorgeschriebene Bestuhlungs- oder Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes nicht übersteigen. Stehplatzkarten dürfen weder gedruckt noch ausgegeben werden.
- (2) Auf jeder Eintrittskarte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben.
- (3) Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen drei bis fünf Plätze nach Wahl der Gemeinde von einer Vermietung ausgenommen, sofern sie nicht ausdrücklich freigegeben werden. Diese Karten sind der Gemeinde vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

- (1) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisteramts. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Gemeinde zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.
- (2) Auch Bandaufnahmen von Veranstaltungen aller Art bedürfen stets einer solchen Erlaubnis.

§ 12 Benützungsentgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benützung der Gemeindehalle die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benützung gültigen Entgelte.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungserteilung fällig. Die Gemeinde kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der von der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benützung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (2) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung

vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

- (3) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 14

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benützungsentgelts (vgl. § 12) verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Böblingen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAUSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEHALLE VOM 21. SEPTEMBER 1967

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeindehalle wird vom Bürgermeisteramt - Liegenschaftsamt - verwaltet; seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung üben die Pächter der Gaststätte das Hausrecht stellvertretend für die Gemeinde aus, in allen anderen Fällen der Hausmeister.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benützungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Ein verantwortlicher Vertreter, der sich vor Beginn der Veranstaltung bei Pächter und Hausmeister zu melden hat, hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies dem Bürgermeisteramt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Das Haus und die Garderobe werden eine Stunde, die Säle eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Bürgermeisteramt spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine andere Öffnungszeit vereinbaren.
4. Für die Einrichtung der Säle gelten die von der Gemeinde vorgeschriebenen Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Räumen darf nur vom hierzu beauftragten Personal geändert werden.
5. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit der Polizeibehörde.
6. Die technischen Anlagen, wie z. B. die Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlage und Gardinenanlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.
7. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Garderobe bei Ausstellungen besteht nicht.
8. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden von der Gemeinde nicht gestellt. Für die Ausschmückung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
9. Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Gemeindehalle (Anlage 2). Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Die Dekorationen usw. müssen durch das Ortsbauamt auf ihre Feuersicherheit überprüft werden. Sie werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Das Bürgermeisteramt hat diese Prüfung jeweils zu veranlassen. Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Gemeindehalle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in diesen Räumen nicht erlaubt. Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu richten.
12. Das Fotografieren in der Gemeindehalle ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts erlaubt.
13. Die Räume der Gemeindehalle werden ausschließlich vom Pächter der Gaststätte bewirtschaftet. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken, Tabak- und Süßwaren in den Pausen. Speisen und Getränke dürfen in die Gemeindehalle nicht mitgebracht werden.

Andere Personen dürfen in der Gemeindehalle und im Außenbereich derselben Waren nicht zum Verkauf anbieten. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und dergleichen in Verbindung mit einer Veranstaltung, wenn dies vom Veranstalter ausdrücklich gewünscht und von der Gemeinde genehmigt wird.

14. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder in der Garderobe abzugeben.
15. Tiere dürfen in der Gemeindehalle nicht mitgebracht werden.
16. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen im Bereich der Gemeindehalle bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde.
17. Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
18. In der gesamten Gemeindehalle ist entsprechend § 5 Abs. 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes das Rauchen untersagt. Ausnahmen vom Rauchverbot können nur bei besonderen Veranstaltungen zugelassen werden. Zuständig für eine solche Ausnahmeregelung ist die Gemeindeverwaltung.

II. Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb der Vereine

19. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benützern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Benützung der Räume und Einrichtungsgegenstände beziehen.
 20. Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter sind dem Bürgermeisteramt schriftlich mitzuteilen.
21. Der jeweilige Übungsleiter hat für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Hallen- und Hausordnung beachtet wird.
22. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, d. h. eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
23. Die Gemeindehalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er hat sich über die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte vor der Benützung zu überzeugen. Nach Schluss der Übungsstunde hat er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Sportgegenstände zu überzeugen und dies dem Hausmeister auf Verlangen nachzuweisen.
24. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22.30 Uhr muss die Gemeindehalle geräumt sein. An Übungsabenden wird nur der Eingang für den entsprechenden Übungsbetrieb offengehalten. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln usw. ist streng untersagt.
25. Die Säle dürfen zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen benützt werden. Das Tragen von Straßenschuhen, Fußballstiefeln usw. zu sportlichen Übungen in den Sälen ist nicht gestattet. Turnschuhe mit schwarzer Gummisohle sind verboten. Zum An- und Auskleiden sind die Umkleieräume zu benützen. Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
In den Aborten und Duschräumen ist auf peinliche Sauberkeit zu achten.
26. Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten. Die Benützung der Turngeräte ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters oder einer sonstigen Aufsichtsperson gestattet.
27. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Im Kleinen Saal dürfen keine Ballspiele durchgeführt werden.
28. Die Säle und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln; die jeweiligen Benützer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort dem Hausmeister zu melden.
29. Verboten sind vor allem:
Stemmübungen und Kugelstoßen, Rollschuhlaufen, Rauchen in den Sälen während der Übungsstunden, Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
30. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Gemeinde in der Gemeindehalle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände, gleichgültig, wo sie in der Halle untergebracht sind.

31. Einzelpersonen und Vereine, die sich Verstöße gegen diese Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der Halle ausgeschlossen werden.
32. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen.

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSSCHMÜCKUNG VON RÄUMEN BEI VERANSTALTUNGEN IN DER GEMEINDEHALLE

Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlangen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
11. Für technische Aufbauten (z. B. Veränderungen an der normalen Beleuchtung) ist der Hausmeister der Gemeindehalle zuständig.

Stand: August 2007